

REGLEMENTE

Vorbemerkung

Der einfacheren Lesbarkeit wegen sind die Reglemente nur in der männlichen Form abgefasst, selbstverständlich sind damit auch die Frauen gemeint.

Regl. 1. Reglement zum Aufnahmeverfahren über die Ausnahmeregelung (Statuten Art. 5)

1. Qualifikation
Im Ausnahmefall können Berufsleute mit herausragenden fachlichen Qualifikationen, die über keinen anerkannten Abschluss verfügen, mit Hilfe der Ausnahmeregelung als „Konservator-Restaurator SKR“ resp. als „Mitarbeiter in Konservierung SKR“ aufgenommen werden.
2. Paten
In diesem Fall erklären zwei Paten, welche „Konservator-Restaurator SKR“ der gleichen Fachrichtung sind, mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, für den Antragsteller einzustehen und über ihn Auskunft zu erteilen.
3. Beurteilungsverfahren
Das Beurteilungsverfahren für eine Aufnahme im Ausnahmeverfahren ist schriftlich festgelegt.
4. Aufnahmegebühr
Die Gebühr für die Aufnahme über die Ausnahmeregelung beträgt 100.- CHF
5. Aufnahme
Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.
6. Publikation
Die Namen aller Neumitglieder müssen mit Angabe des Fachgebietes und des Ausbildungsabschlusses in den Verbandsmitteilungen publiziert werden.

Angenommen an der Generalversammlung 8. Mai 1999 in Zug

Vollständige Überarbeitung genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 2. Reglement zur Koordinationssitzung Aufgehoben an der GV 2011 in Bern.

Regl. 3. Arbeitsausschüsse Aufgehoben an der Generalversammlung vom 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 4. Vorstand

1. Ressorts

Den Vorstandsmitgliedern werden klar definierte Ressorts (Aufgabengebiete) zugeteilt. Die Aufgaben innerhalb jeden Ressorts sind schriftlich festgehalten. Jedes der Vorstandsmitglieder hat innerhalb seines definierten Aufgabenbereiches und Budgets weitgehende Entscheidungskompetenz.

2. Delegierte und Mitarbeiter

Die Vorstandsmitglieder als Ressortvorsteher können dem Gesamtvorstand Delegierte vorschlagen, welche bestimmte Themenbereiche betreuen (siehe Reglement „Delegierte“). Der Vorstand sowie die Delegierten können zudem weitere Mitarbeiter heranziehen (siehe Reglement „Mitarbeiter“).

3. Tätigkeitsbericht

Jedes Vorstandsmitglied legt jährlich einen Tätigkeitsbericht seines Ressorts vor.

Angenommen an der Generalversammlung 18. Juni 1994 in Lausanne.

Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 5. Delegierte

Definition

Delegierte sind entweder einem der Ressorts oder dem Gesamtvorstand unterstellt. Sie haben für einen klar definierten Themenbereich Kompetenzen inne und können nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied den Verband in dieser Sache nach aussen vertreten.“

Wählbarkeit

Jedes Mitglied des SKR kann Delegierter werden.

Ausnahmsweise können auch SKR-externe Personen beigezogen werden.

1. Wahlmodus

Delegierte werden pro Ressort vom entsprechenden Vorstandsmitglied vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Anzahl der Delegierten pro Ressort ist nicht beschränkt. Die Zuständigkeit der Delegierten muss vor der Bestätigung definiert werden.

2. Amtsdauer

Alle Delegierten müssen jährlich an der ersten Vorstandssitzung nach der

Generalversammlung vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
Das Mandat kann dem Delegierten jederzeit formlos entzogen werden.

3. Pflichten

- a) Ein Delegierter ist dem Ressortleiter und dem Gesamtvorstand Rechenschaft schuldig.
- b) Bei allen Tätigkeiten besteht Protokollpflicht (z.B. Gesprächsprotokoll).
- c) Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) zu Händen des Vorstandes.
- d) Ein Delegierter steht unter Schweigepflicht.

4. Kompetenzen

- a) In Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied kann ein Delegierter in Bezug auf seinen definierten Themenbereich den Verband nach aussen vertreten. Schriftliche Stellungnahmen müssen die Unterschrift des Ressortleiters oder eines Vorstandsmitglieds tragen.
- b) Delegierte können an Vorstandssitzungen anwesend sein, ohne Stimmrecht.
- c) Delegierte dürfen an Vorstandssitzungen ihr zuständiges Vorstandsmitglied mit dessen Vollmacht vertreten. Sie können in diesem Fall jedoch nur abstimmen, wenn Fragen ihres speziellen Zuständigkeitsbereiches behandelt werden.
- d) In Ausnahmefällen kann der Vorstand bestimmte Traktanden unter Ausschluss der Delegierten behandeln.

5. Spesenregelung

Der Vorstand beschliesst über allfällige Spesenentschädigungen.

Angenommen an der Generalversammlung 18. Juni 1994 in Lausanne.

Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 6. Mitarbeiter

Kompetenzen

Mitarbeiter können von Vorstandsmitgliedern sowie deren Delegierten für bestimmte Aufgaben, etwa Vorbereitungs- und Zuarbeiten, Übersetzungen etc. ernannt werden. Sie haben keine eigenen Kompetenzen und bei den Vorstandssitzungen kein Einsitzrecht.

Spesenregelung

Der Vorstand beschliesst über allfällige Spesenentschädigungen.



Angenommen an der Generalversammlung 18. Juni 1994 in Lausanne.

Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 7. Regional-, Fach- und Interessengruppen

Arbeits- und Interessengruppen von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie kommen formlos zustande, nur Mitglieder des SKR, sowie im Ausland wohnhafte und arbeitende Konservatoren-Restauratoren, welche in einem E.C.C.O.-Verband ihres Landes Vollmitglied sind, können Mitglied einer solchen Gruppe werden. Andere Personen haben spätestens nach 12 Monaten einen Antrag auf SKR-Mitgliedschaft zu stellen.
2. Als Kontaktperson zum Vorstand wird mindestens ein Koordinator ernannt.
3. An jeder Fachgruppensitzung muss ein Beschlussprotokoll erstellt und davon eine Kopie dem Vorstand übergeben werden.
4. An den SKR-Generalversammlung und der Diskussionssitzung sollten sie mit mindestens einem Vertreter anwesend sein.
5. Die Gruppen haben nicht das Recht, im Namen des SKR nach aussen aufzutreten, es sei denn, dies geschieht in Absprache und mit ausdrücklicher Vollmacht des Vorstandes.
6. Korrespondenz wird ausschliesslich mit dem SKR-Fachgruppen Briefkopf und der SKR-Fachgruppen Mailadresse geführt.
7. Veranstaltungen werden über das Veranstaltungsmodul der Verbandswebseite ausgeschrieben und abgerechnet. Überschüsse aus Veranstaltungen fliessen in den Weiterbildungsfonds des SKR ein. Bei Vorlage eines Budgets kann der Vorstand eine Defizitübernahme gewähren.

Angenommen an der Generalversammlung 8. Mai 1999 in Zug, Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern und 9. März 2018 in Bern.

Regl. 8. Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf der Internetseite publiziert.

Die Jahresbeiträge werden im 1. Quartal des Kalenderjahres eingefordert und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Erwerbslosen wird auf Nachweis ein reduzierter Beitrag sowie freier Eintritt an die Jahrestagung gewährt.

In Härtefällen kann der Gesamtvorstand weitere Vergünstigungen beschliessen und hat dabei freien Handlungsspielraum. Der Vorstand steht in Bezug auf Erwerbslose und Härtefälle unter Geheimhaltungspflicht.

Im Ausland wohnhafte und tätige Konservatoren, welche die Anforderungen für „Konservator-Restaurator SKR“ oder „Mitarbeiter in Konservierung SKR“ erfüllen und in einem der „European Confederation of Conservator-Restorers' Organsiation“ (E.C.C.O) angehörigen Landesberufsverband Vollmitglied sind, bezahlen auf Nachweis einen reduzierten Jahresbeitrag.

Mitglieder, welche ihre Jahresbeiträge trotz 3-stufigem Mahnverfahren bis zum 31.12. nicht bezahlen, können gemäss Statuten Art. 10 aus dem Verband ausgeschlossen werden. Nicht erreichbare Mitglieder werden nach 1 Jahr aus dem Verband ausgeschlossen, die nicht bezahlten Rechnungen abgeschrieben.

Beiträge

- Konservator-Restaurator SKR: 400.- CHF
- Mitarbeiter in Konservierung SKR: 400.- CHF
- Ehrenmitglied: (von Mitgliederbeitrag befreit gem. Statuten Art. 24)
- Mitglied in Ausbildung: (von Jahresbeitrag befreit)
- Korrespondierendes Mitglied: 200.- CHF
- Reduzierter Jahresbeitrag für Erwerbslose: 100.- CHF
- Reduzierter Jahresbeitrag für junge Professionelle („Konservator-Restaurator SKR“ und „Mitarbeiter in Konservierung SKR“) während dem ersten Jahr nach dem Diplom bei lückenlosem Übertritt: 50%: 200.- CHF (gem. Vorstandsbeschluss 21.1.2004)
- Pensionierte (100%): 0 CHF (gemäss Vorstandsbeschluss 2016). Sie behalten das Stimmrecht anhand der vor der Pensionierung bestehenden Mitgliederkategorie. Die Beitragsbefreiung ist aktiv zu beantragen (Rentenbescheinigung).
- Reduzierter Jahresbeitrag für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften: 700.- CHF (je 350.- CHF)
- Reduzierter Jahresbeitrag für Ehepaare: 700.- CHF (je 350.- CHF)
- Reduzierter Jahresbeitrag Ausland mit E.C.C.O.-Landesberufsverbands-Vollmitgliedschaft: 200.- CHF

Angenommen an der Generalversammlung vom 19. August 2010 in Zürich.
Anpassungen an der Generalversammlung vom 19. Mai 2011 in Bern, am
28. Februar 2014 in Winterthur, am 3. März 2017 in Bern und am 9. März 2018 in Bern.

Regl. 9. Verwendung von zweckgebundenen Geldern

Freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen, die für einen bestimmten Zweck gespendet wurden, dürfen nur für denselben verwendet werden. Sie müssen transparent auf einem separaten Buchungskonto ausgewiesen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Ein schriftlicher Vertrag regelt die jeweiligen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern und listet alle gegenseitigen Verpflichtungen auf.

1. Weiterbildungs-Konto

Die Gelder des Weiterbildungskontos können als Zuschuss oder als Risiko-Garantie für Weiterbildungsveranstaltungen des SKR verwendet werden. Allfällige Gewinne aus unterstützten Weiterbildungsveranstaltungen fliessen auf dieses Weiterbildungskonto zurück. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der zu sprechenden Unterstützung / Risiko-Garantie. Ein schriftlicher Vertrag regelt die jeweilige Vereinbarung über Höhe der Unterstützung und die allfällige Gewinn-Aufteilung zwischen dem Veranstalter und dem SKR (Weiterbildungskonto).

2. Kooperations-Konto

Die Gelder des Kooperations-Kontos können verwendet werden, um mit anderen Verbänden und Institutionen Kooperationen einzugehen für Veranstaltungen und Aktionen, welche zur Erreichung der Ziele des SKR gemäss Statuten, Art. 3 dienen.

Angenommen an der Generalversammlung vom 19. Mai 2011 in Bern.